

Aktenzeichen: 60/66-653-19/408/7/5a

10.02.2025

**BEKANNTMACHUNG**

Im Vollzug des § 37 Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413) erlässt die Stadt Zweibrücken folgende

**Einziehungsverfügung:**

Gemäß den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 LStrG wird die nachfolgend bezeichnete öffentliche Verkehrsfläche für den öffentlichen Verkehr (für alle Verkehrsarten) eingezogen:

„Teilstück der Schillerstraße (Teilfläche der Flurst. Nr. 2015/6, Gem. Zweibrücken)“

Die Einziehung der betroffenen Fläche liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Daher wurde das Einziehungsverfahren eingeleitet und die notwendige „Absicht der Einziehung“ im Amtsblatt der Stadt Zweibrücken am 10.09.2024, ortsüblich und fristgerecht, bekannt gemacht (§ 37 Abs. 3 LStrG).

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz, als zuständige Straßenaufsichtsbehörde, hat der Einziehung mit Schreiben vom 18.11.2024 (Az. DL IV/25) zugestimmt. Danach hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.01.2025 die Einziehung der Schillerstraße (Teilfläche) beschlossen.

Die Planunterlagen, aus denen die genaue Lage und die Größe der Einziehungsfläche ersichtlich sind, liegen in der Zeit vom 20.02.2025 bis einschließlich 06.03.2025 im Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstraße 3, Zimmer Nr. B034, während den Dienstzeiten (vormittags: Montag bis Freitag von 08<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr, nachmittags: Montag bis Donnerstag von 14<sup>00</sup> bis 16<sup>00</sup> Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung ist an den Donnerstagen bis 18<sup>00</sup> Uhr eine Einsichtnahme möglich. Wir bitten um Terminvereinbarung mit Herrn Müller od. Herrn Wiese (Tel. 06332/871-655 od. -654).

Die Einziehungsunterlagen (Bekanntmachung sowie Lageplan mit Darstellung der Einziehungsfläche) sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken „[www.zweibruecken.de/Einziehungsverfahren](http://www.zweibruecken.de/Einziehungsverfahren)“ abrufbar. Ihre Rechte auf Einsichtnahme vor Ort bleiben unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung, 66482 Zweibrücken, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform kann unter Beachtung der Vorgaben des § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

**Hinweis:**

Ein Nachbriefkasten befindet sich am Gebäude Herzogstraße 3, Eingang Uhlandstraße.

Die Postfachadresse lautet: Stadtverwaltung, Postfach 18 53, 66468 Zweibrücken.

Die technischen Rahmenbedingungen zur Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form sind im Internet unter [www.zweibruecken.de/impresum](http://www.zweibruecken.de/impresum) (E-Mail Zugangseröffnung) veröffentlicht.

Stadt Zweibrücken

gez.  
Dr. Marold Wosnitza  
Oberbürgermeister